

rer Schwerpunkt seines Vortrages war die Berechnung der EU-Schwellenwerte bei Planungsleistungen. Er beendete seinen Vortrag mit der Feststellung: Vergaberecht sei weiterhin zu komplex und bedarf einer weiteren Entbürokratisierung.

In seinem gewohnt lebhaften Referat setzte Traditionsredner Hermann Summa, Richter am Oberlandesgericht Koblenz und Vergabesachverständiger, die Tagung mit dem Thema „Eignung und Eignungsprüfung“ fort. Dabei ging Summa auf die Eignungsanforderungen nach der VgV ein und stellte insbesondere anhand mehrerer Beispiele dar, dass gerade in Bezug auf die Eignungsanforderungen viele EU-weite Bekanntmachungen fehlerhaft seien. Außerdem setzte er sich kritisch mit dem Ausschlussgrund einer früheren mangelhaften Ausführung auseinander, der im § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB normiert ist.

Im Anschluss standen „Wettbewerbe als Vergabeinstrument“ im Fokus des Referates von Andreas Ludwig, Beigeordneter der Stadt Trier sowie der Architekten Christian Datz und Christof Kullmann aus Mainz. Die



Wirtschaftsstaatssekretärin Daniela Schmitt mit den Präsidenten der Ingenieurkammer Dr.-Ing. Horst Lenz (l.) und der Architektenkammer Gerold Reker (r.)

drei Referenten stellten anhand konkreter Beispiele anschaulich die Voraussetzungen und den Ablauf eines Wettbewerbsverfahrens nach VgV dar und berichteten über ihre Erfahrungen.

Die Vergabe von Planungsleistungen unterhalb der Schwellenwerte griff abschließend Dr. Dr. Stefanie Theis, Richterin am Verfas-

sungsgericht Rheinland-Pfalz und Fachanwältin für Vergaberecht noch einmal auf. Der Schwerpunkt ihres Referats lag neben einem vertieften Ausblick auf die voraussichtlichen Änderungen der zukünftigen Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Beschaffungswesen in RLP“ und der beabsichtigten Einführung eines Nachprüfungsverfahrens auf den inhaltlichen Anforderungen an ein wettbewerbliches Verfahren im Unterschwellenbereich.

Dabei appellierte sie an die öffentlichen Auftraggeber, die Leistungsanforderungen im Vorfeld hinreichend zu bestimmen und bei Eignungs- und Zuschlagskriterien sich auf solche Nachweise und Anforderungen zu beschränken, die für den konkreten Auftrag tatsächlich Bedeutung haben. Zugunsten eines echten Leistungswettbewerbs sollten zudem „angemessene“ Vergütungen vorgegeben und auf einen Preiswettbewerb verzichtet werden.

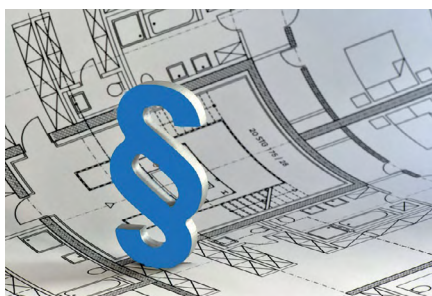
Zum 20. Jubiläum der Fachtagung durften sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Beitrag des Kabarettisten Stefan Waghubinger freuen.

Recht

Fördermittel: Vergaberecht muss beachtet werden

Beantragt der Auftraggeber für die geplante Baumaßnahme Fördermittel, so wird ihm im Zuwendungsbescheid auferlegt, Vergaberecht zu beachten. In vielen Fällen schalten die Auftraggeber die Ingenieure bereits vor bzw. im Zusammenhang mit der Antragstellung ein. Der Ingenieur soll in der Regel die Unterlagen für den Zuschussantrag unterschriftsreif erstellen und vorlegen. Der Fördermittelbescheid enthält in der Regel eine Nebenbestimmung, wonach sich der Fördermittelgeber eine spätere Prüfung der Verwendung und mögliche Rückforderung vorbehält, wenn er einen schweren Verstoß gegen Vergaberecht feststellt. Wenn der Ingenieur den Auftraggeber auch im Rahmen der Vergabe berät, muss er sich strikt an die Vorgaben des Vergaberechts halten.

In einem Fall, den das OLG Düsseldorf entschieden hat (Urteil vom 25.08.2015 – 23 U 13/13; BGH Beschluss vom 14.12.2017 – VII ZR 226/15) – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen – hatte der Ingenieur für die Beauftragung eines Unternehmers eine freihändige Vergabe empfohlen, deren Voraussetzungen nach den Regelungen des Vergaberechts nicht vorlagen. Zudem wurde die Entscheidung im Vergabebericht nicht dokumentiert, was schon



für sich genommen einen Verstoß gegen Vergaberecht begründet (OLG Düsseldorf Urteil vom 27.06.2014 – 17 U 5/14). Als das zuständige Rechnungsprüfungsamt den Vorgang untersuchte, war nicht ersichtlich, warum der Ingenieur empfohlen hatte, von dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abzuweichen. Wegen Verstoßes gegen Vergaberecht erfolgte die teilweise Rückforderung der Zuwendung. Die Gemeinde verlangt Schadensersatz in Höhe des zurück geforderten Betrages vom Ingenieur mit der Begründung, dieser habe seine Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt. Nach § 43 Abs. 4 i.V.m. Anl. 12 Leistungsphase VII e) schuldet der Ingenieur im Rahmen seiner Leistungserbringung das Erstellen der Vergabevorschläge und die Do-

kumentation des Vergabeverfahrens. Dabei müssen die Vorschriften des Vergaberechts beachtet und die Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Da im entschiedenen Fall der Ingenieur auch noch versäumt hatte, entsprechend den Vorgaben die Verwendungsnachweise zu erbringen, wurde er zur Zahlung der von der Gemeinde zurück gezahlten Zuwendung verurteilt.

Jedem Ingenieur muss bekannt sein, dass grundlegende Kenntnisse im Vergaberecht bei der Auftragsabwicklung für öffentliche Auftraggeber unerlässlich sind. Allein das Fehlen eines Vergabeberichts birgt das Risiko einer Rückforderung, weil die Nichtbeachtung zwingender Vergabegrundsätze besonders rechtfertigungsbedürftig ist. Über dieses erhöhte Haftungsrisiko müssen sich die Planungsbüros bei öffentlichen Aufträgen bzw. bei Aufträgen, bei denen Fördermittel im Spiel sind, im Klaren sein.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht